

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 1+2

Pfarrkirchen, 21.01.2021

Inhalt

	Seite
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundewahlordnung (BWO)	2-5
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Simbach a. Inn und dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal über die öffentliche Wasser- versorgung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 5424/2, der Gemarkung Wittibreit, durch die Stadt Simbach a Inn vom 14. Januar 2021, Az. 21-050-2021/01	6-9
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasser- versorgung Rottal und der Gemeinde Schönau über die öffentliche Wasserver- sorgung der Gemeindeteile Figling 1 – 5, Holz 1 – 6 und Eggmühl 1 der Gemeinde Schönau durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal	10-13
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasser- versorgung Rottal und der Gemeinde Stubenberg über die öffentliche Wasser- versorgung des Gemeindeteils Pranz 6 der Gemeinde Stubenberg durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal	13-17
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasser- versorgung Rottal und dem Markt Tann über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Taubengrub 1 des Marktes Tann durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal	18-21
Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweck- verbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	21-22
Zweckverband Thermalbad Birnbach Beteiligungsbericht gem. Art. 94 Abs. 3 GO des Vereins „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ für das Geschäftsjahr 2019	22
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach	23

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt. Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist
- [Bundeswahlordnung](#) (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch **spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr**, schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 230 „Rottal-Inn“ lauten wie folgt:

<u>Briefanschrift</u>	<u>Haus- und Paketanschrift</u>
Kreiswahlleiter	Kreiswahlleiter
Landratsamt Rottal-Inn	Landratsamt Rottal-Inn
Postfach 12 57	Ringstraße 4-7
84342 Pfarrkirchen	84347 Pfarrkirchen

Das zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Büro des Kreiswahlleiters befindet sich im Gebäude 1, Zimmer 134.

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

<u>Briefanschrift</u>	<u>Haus- und Paketanschrift</u>
Der Bundeswahlleiter	Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt	Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden	Gustav-Stresemann-Ring 11
	65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters:
<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine

Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).

- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe Nr. 5.2).

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

6 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden

Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich (Tel. 08561/20-553 oder per Mail an wahlen@rottal-inn.de). Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstauffüllen angefordert werden.

gez.
K u b i t s c h e k
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Simbach a. Inn und dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal über die öffentliche Wasserversorgung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 5424/2, der Gemarkung Wittibreit, durch die Stadt Simbach a Inn vom 14. Januar 2021, Az. 21-050-2021/01

Die Stadt Simbach a. Inn und der Zweckverband Wasserversorgung Rottal haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 5424/2, der Gemarkung Wittibreit, durch die Stadt Simbach a. Inn geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 14.01.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 14. Januar 2021
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Z e i l e r
Verwaltungsrat

I.
Genehmigung

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für das Grundstück mit der Fl.Nr. 5424/2, der Gemarkung Wittibreit, einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 25.09./01.12.2020 gemäß Art. 7 ff KommZG auf die Stadt Simbach a. Inn übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 14.01.2021 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.
Zweckvereinbarung

Zwischen der

Stadt Simbach a. Inn
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Klaus Schmid,
Innstr. 14, 84359 Simbach a. Inn
- im folgenden „Stadt“ genannt -

und dem

Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel
Hauptstraße 19, 84168 Aham
- im folgenden „Zweckverband“ genannt -

wird

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
- KommZG -

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Stadt übernimmt vom Zweckverband die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgendes Grundstück:
- Fl.-Nr. 5424/2 der Gemarkung Wittibreut
- (2) Hierzu wird das vorgenannte Grundstück an das Versorgungsnetz der Stadt angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan sowie der Übersichtskarte, die beide Bestandteil dieser Zweckvereinbarung sind.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt der Zweckverband seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf die Stadt.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Simbach a. Inn (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS-WAS-) der Stadt Simbach a. Inn gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben der Stadt Simbach a. Inn

- (1) Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses des Grundstücks unter § 1 Abs. 1 obliegt der Stadt. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum der Stadt.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband setzt die Stadt von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.

§ 5

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.
Im Übrigen haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Stadt verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Die Stadt haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat dem Zweckverband auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des Grundstücks unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

§ 7

Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8

Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9

In-Kraft-Treten

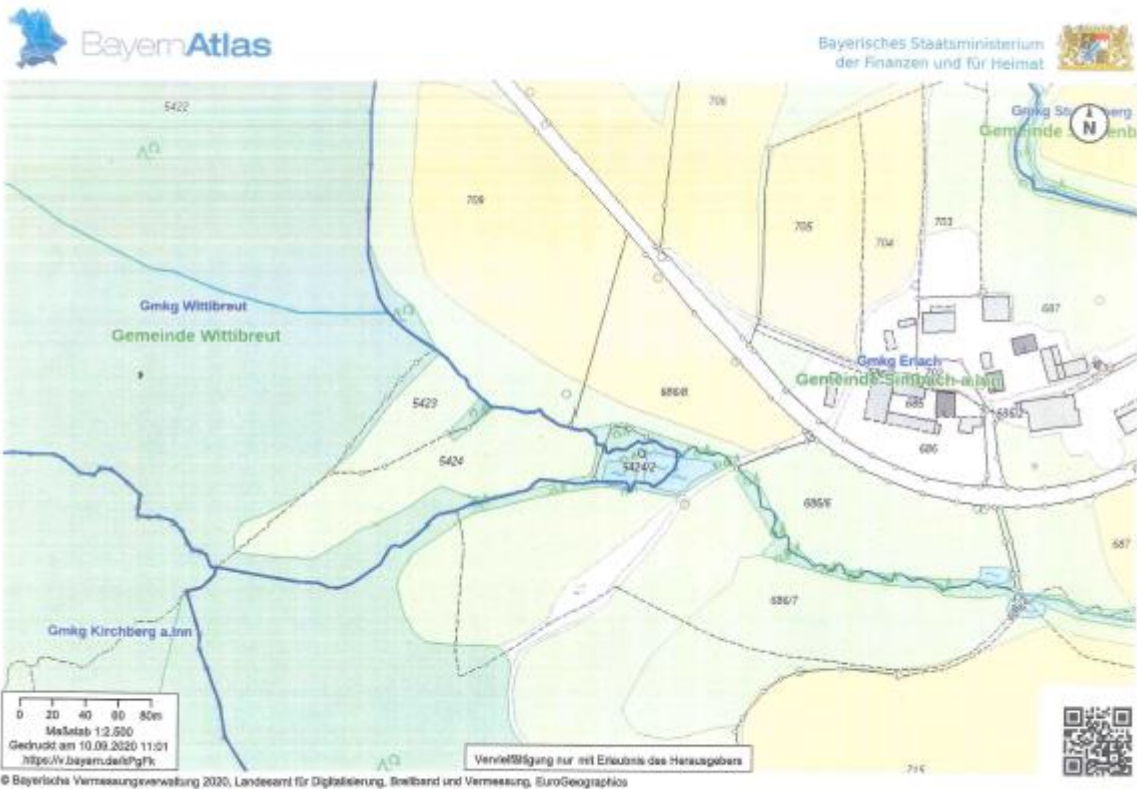
Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Pfarrkirchen, den 01. Dezember 2020

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
gez.
Verbandsvorsitzender Hermann Etzel**

Simbach a. Inn, den 25. September 2020

**Stadt Simbach a. Inn
gez.
1. Bürgermeister Klaus Schmid**



Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Gemeinde Schönau über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Figling 1 – 5, Holz 1 – 6 und Eggmühl 1 der Gemeinde Schönau durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal

vom 18. Januar 2021, Az. 21-050-2021/02

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und die Gemeinde Schönau haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung der Gemeindeteile Figling 1 – 5, Holz 1 – 6 und Eggmühl 1 der Gemeinde Schönau durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 18.01.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 18. Januar 2021
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Z e i l e r
Verwaltungsrat

I.
Genehmigung

Die Gemeinde Schönau hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für die Gemeindeteile Figling 1 – 5, Holz 1 – 6 und Eggmühl 1 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 02.07./01.12.2020 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 18.01.2021 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.
Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,
Hauptstraße 19, 84168 Aham
- im folgendem „Zweckverband“ genannt -

und der

Gemeinde Schönau
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Robert Putz,
Bachhamer Straße 22, 84337 Schönau
- im folgendem „Gemeinde“ genannt -

wird

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (4) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:
- „Figling 1“, Flur.-Nr. 1477 der Gemarkung Schönau,
 - „Figling 1 a“, Flur.-Nr. 1477/1 der Gemarkung Schönau,
 - „Figling 2“, Flur.-Nr. 1446/12 der Gemarkung Schönau,
 - „Figling 3“, Flur.-Nr. 1440, 1441, 1470, 1471, 1472 und 1473, alle Gemarkung Schönau,
 - „Figling 4“, Flur.-Nr. 1447 der Gemarkung Schönau,
 - „Figling 5“, Flur.-Nr. 1447/1 der Gemarkung Schönau,
 - „Holz 1“, Flur.-Nr. 1512 der Gemarkung Schönau,
 - „Holz 2“, Flur.-Nr. 1483 der Gemarkung Schönau,
 - „Holz 2 a“, Flur.-Nr. 1484 der Gemarkung Schönau,
 - „Holz 3“, Flur.-Nr. 1518 der Gemarkung Schönau,
 - „Holz 4“, Flur.-Nr. 1504 der Gemarkung Schönau,
 - „Holz 5“, Flur.-Nr. 1527/8 der Gemarkung Schönau,
 - „Holz 6“, Flur.-Nr. 1527 der Gemarkung Schönau,
 - „Eggmühl 1 und 2“, Flur.-Nr. 1487 der Gemarkung Schönau.
- (5) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen, wenn und soweit ein Bedarf nach Versorgung aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht. Die Art der Anschlussnahme regelt der Zweckverband im eigenen Ermessen (z. B. Abschluss Sondervereinbarung).
- (6) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage der anzuschließenden Grundstücke ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (Übersichtskarte), der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt die Gemeinde seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) des Zweckverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlüsse der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt dem Zweckverband. Diese Grundstücksanschlüsse befinden sich im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde setzt den Zweckverband von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.

- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Zweckverband verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Der Zweckverband haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

§ 7 Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8 Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Schönau, den 02.07.2020

**Gemeinde Schönau
gez.
1. Bürgermeisterin Putz**

Pfarrkirchen, den 01.12. 2020

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
gez.
Verbandsvorsitzender Etzel**



Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Gemeinde Stubenberg über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Pranz 6 der Gemeinde Stubenberg durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal

vom 18. Januar 2021, Az. 21-050-2021/03

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und die Gemeinde Stubenberg haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Pranz 6 der Gemeinde Stubenberg durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 18.01.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 18. Januar 2021
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Z e i l e r
Verwaltungsrat

I. Genehmigung

Die Gemeinde Stubenberg hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Pranz 6 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 14.08./01.12.2020 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Scheiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 18.01.2021 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II. Zweckvereinbarung

Zwischen dem

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,
Hauptstraße 19, 84168 Aham
- im folgendem „Zweckverband“ genannt -**

und der

**Gemeinde Stubenberg
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Willibald Galleitner,
Paul-Sporrer-Straße 7, 94140 Ering
- im folgendem „Gemeinde“ genannt -**

wird

**gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (7) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:
 - „Pranz 6“, Flur-Nr. 1217/7 der Gemarkung Stubenberg
- (8) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen.
- (9) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage der anzuschließenden Grundstücke ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan sowie der Übersichtskarte, die beide Bestandteil dieser Zweckvereinbarung sind.

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (3) Im Rahmen des § 1 überträgt die Gemeinde seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (4) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) des Zweckverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlüsse der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt dem Zweckverband. Diese Grundstücksanschlüsse befinden sich im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 4 Aufgaben der Gemeinde

- (2) Die Gemeinde setzt den Zweckverband von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5 Haftung

- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Zweckverband verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (4) Der Zweckverband haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (3) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

§ 7 Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8 Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9 In-Kraft-Treten

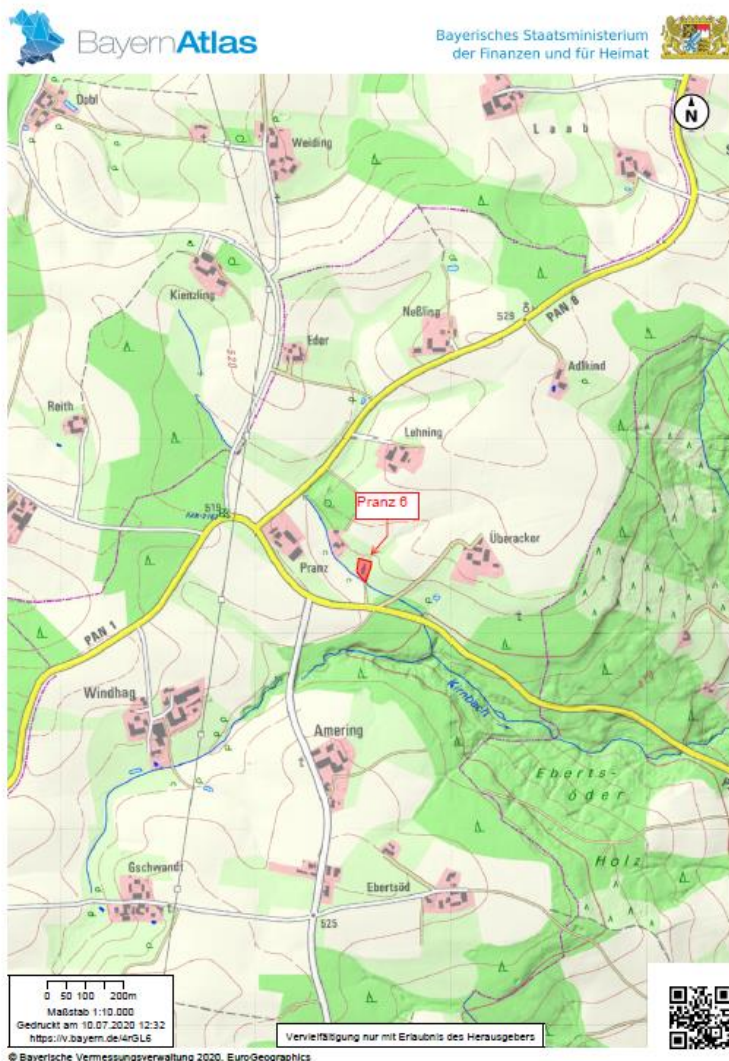
Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

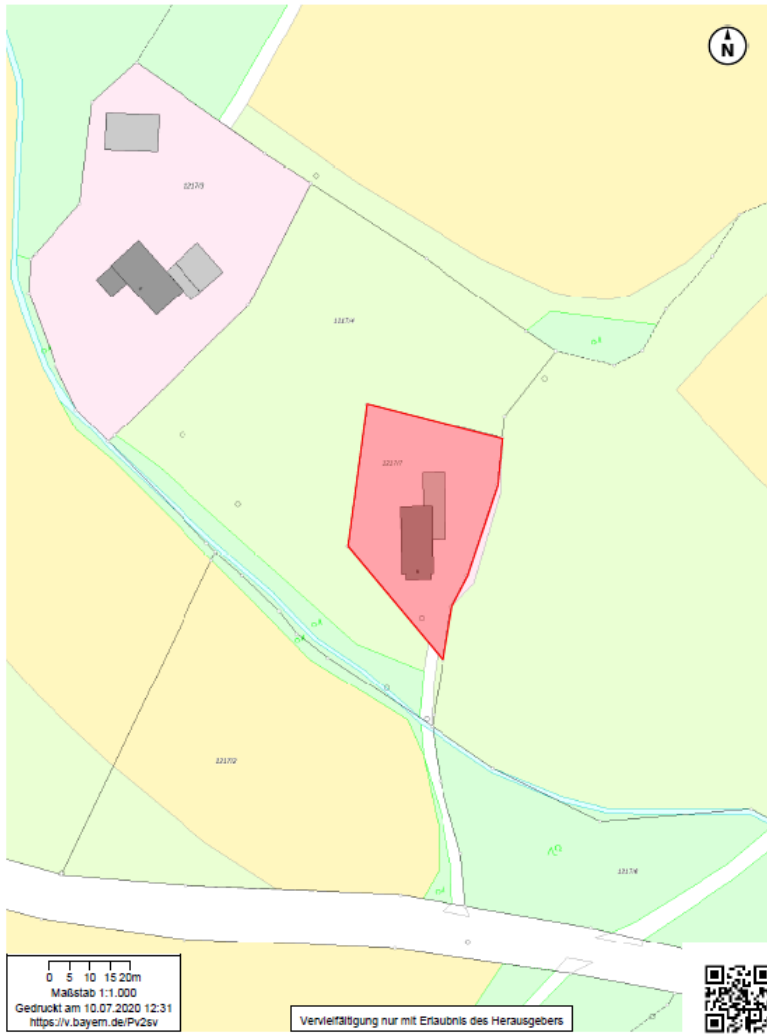
Ering, den 14.08.2020

Aham, den 01.12. 2020

**Gemeinde Stubenberg
gez.
1. Bürgermeisterin Galleitner**

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
gez.
Verbandsvorsitzender Etzel**





Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und dem Markt Tann über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Taubengrub 1 des Marktes Tann durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 18. Januar 2021, Az. 21-050-2021/04

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Markt Tann haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Taubengrub 1 des Marktes Tann durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 18.01.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 18. Januar 2021
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Z e i l e r
Verwaltungsrat

I.
Genehmigung

Der Markt Tann hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Taubengrub 1 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 21.07./01.12.2020 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 18.01.2021 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.
Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,
Hauptstraße 19, 84168 Aham
- im folgendem „Zweckverband“ genannt -

und dem

Markt Tann
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Wolfgang Schmid,
Marktplatz 6, 84367 Tann
- im folgendem „Gemeinde“ genannt -

wird

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (10) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:
 - „Taubengrub 1“, Flur-Nr. 1948 der Gemarkung Tann
- (11) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen.
- (12) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (= Übersichtskarte), der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (5) Im Rahmen des § 1 überträgt die Gemeinde seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (6) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) des Zweckverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlüsse der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt dem Zweckverband. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

- (3) Die Gemeinde setzt den Zweckverband von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5

Haftung

- (5) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Zweckverband verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (6) Der Zweckverband haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (5) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (6) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

§ 7

Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8

Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Tann, den 21.07.2020

**Markt Tann
gez.
1. Bürgermeisterin Schmid**

Aham, den 01.12. 2020

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
gez.
Verbandsvorsitzender Etzel**



Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 04. Dezember 2020

den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von	167.807.162,78 EUR
und einem Jahresverlust von	10.303.370,32 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbands für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2019 mit 10.303.370,32 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2019 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 22.03.2021 bis 29.03.2021 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, 07. Dezember 2020

**Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender**

**Zweckverband Thermalbad Birnbach
Beteiligungsbericht gem. Art. 94 Abs. 3 GO des Vereins „Heil- und Thermalbäder in
Niederbayern“ für das Geschäftsjahr 2019**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Thermalbad Birnbach über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ für das Geschäftsjahr 2019 einen Bericht zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 kann beim Zweckverband Thermalbad Birnbach, Prof.-Drexel-Str. 25, 84364 Bad Birnbach, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach, 84364 Bad Birnbach
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

für das Haushaltsjahr 2021

erlässt der Zweckverband Thermalbad Birnbach gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1, 40 Abs. 1 S. 1 KommZG LV.m. 65 Abs. 1, 88 Abs. 5 GO die vorliegende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für den ZV Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

	Aufwendungen	Erträge	+Gewinn/-Verlust
Erfolgsplan Rottal Terme	9.644.420,00 €	7.000.384,00 €	-2.644.036,00 €

	Ausgaben	Einnahmen
Vermögensplan Rottal Terme	6.183.000,00 €	6.183.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme werden in Höhe von 1.400.000,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird in Höhe von 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Birnbach, den 12. JAN. 2021

ZWECKVERBAND THERMALBAD BIRNBACH



Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 16.12.2020 durch die Regierung von Niederbayern rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit vom 25.01.2021 bis 05.02.2021 in den Räumen des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach, Prof.-Drexel-Str. 25, 84364 Bad Birnbach, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.